

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 102 B-KUVG Anfall der Versehrtenrente

B-KUVG - Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.07.2024

§ 102.

Die Versehrtenrente fällt mit dem Tag nach dem Wegfall der durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach Ablauf des dritten Monates nach dem Eintritt des Versicherungsfalles an.

In Kraft seit 01.07.1967 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at